

Vetos.³¹⁹ In Deutschland scheint der Begriff der Sanktion gegen Ende des 18. Jahrhunderts in monarchischen Verfassungen auf, wobei über den Inhalt, der dem Sanktionsrecht zukommt, keine Klarheit herrscht. Einig ist man in der konstitutionellen Staatsrechtslehre über den monarchischen Charakter der Sanktion. Sie bezeichnet einen gesetzgeberischen Akt des Monarchen, da nur er ein Gesetz «sanktioniere».³²⁰ Das monarchische Prinzip weist den Monarchen, der in sich «alle Rechte der Staatsgewalt» vereinigt, als alleinigen Gesetzgeber aus, wie dies auch in der Konstitutionellen Verfassung von 1862 der Fall ist,³²¹ sodass für sie unter diesem Vorzeichen kein Anlass und keine Notwendigkeit bestand, für den Fürsten ein Sanktionsrecht vorzusehen.³²² Es heisst in § 24 Abs. 1 lediglich, dass «ohne Mitwirkung und Zustimmung des Landtages» kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden darf. Danach kommt dem Landtag nur die Befugnis zu, den Fürsten bei der Ausübung des Gesetzgebungsrechts zu beschränken. Dementsprechend formuliert die Einleitungsformel der Gesetze, dass sie der Landesfürst mit Zustimmung des Landtages «verordnet».³²³ Dieser erscheint als blosses Zustimmungsorgan. Als der eigentliche Gesetzgeber wird der Landesfürst angesehen, der alleiniger Träger der Staatsgewalt ist. Faktisch erwies sich das gesetzgeberische Mitwirkungsrecht des Landtages allerdings als echte Teilhabe an der Ausübung der Staatsgewalt.³²⁴

319 Vgl. Gerard Batliner, *Parlament*, S. 21 Fn. 29; zur Entstehungsgeschichte der Sanktion als Akt des Gesetzgebungsverfahrens siehe Walter Mallmann, *Die Sanktion im Gesetzgebungsverfahren*, S. 41 ff. Eine exakte Unterscheidung zwischen Sanktion und Veto wird nicht gemacht.

320 Walter Mallmann, *Die Sanktion im Gesetzgebungsverfahren*, S. 50 mit weiteren Hinweisen.

321 Siehe § 2 KV 1862.

322 Das trifft auch auf die Verfassung von Hohenzollern-Sigmaringen 1833 zu. Die Sanktion kennen dagegen in Anlehnung an den Wortlaut der französischen Chartre von 1814 die Verfassungen von Bayern 1818 (Titel 7 § 30) und Württemberg 1819 (§ 172 II). Siehe Walter Mallmann, *Die Sanktion im Gesetzgebungsverfahren*, S. 48. Er hält fest, dass nach der herrschenden Sanktionstheorie der Monarch deshalb alleiniger Gesetzgeber sein müsse, weil er der alleinige Träger der Staatsgewalt sei (S. 126).

323 Vgl. etwa LGBL. 1865 Nr. 7, LGBL. 1883 Nr. 4 und LGBL. 1891 Nr. 7.

324 Siehe schon vorne S. 106.